

A6 Wahlen und Abstimmungsverfahren

Gremium: MV
Beschlussdatum: 08.07.2015
Status: Modifiziert

Antragstext

1 §5: Wahlen und Abstimmungsverfahren:

- 2 1. Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Bei Wahlen in ein Amt hat
3 jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Es kann für eine/n einzelne/n
4 Bewerber*in stimmen, alle Bewerber*innen mit "Nein" ablehnen oder mit
5 "Enthaltung" stimmen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit
6 der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen sind gültige Stimmen.
7 Erreicht keine/r der Bewerber*innen die erforderliche Mehrheit so findet ein
8 zweiter Wahlgang zwischen den beiden bestplatzierten Bewerber*innen statt. Im
9 dritten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der
10 anwesenden Mitglieder erhält. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang
11 entscheidet das Los. Es kann niemand mit weniger als 30% der Stimmen der
12 anwesenden Mitglieder gewählt werden. Wahlen in gleiche Ämter können in einem
13 Wahlgang erledigt werden, in dem jede/r Stimmberechtigte/r maximal so viele
14 Stimmen vergeben kann, wie Ämter zu vergeben sind oder insgesamt mit "Nein" oder
15 "Enthaltung" stimmen kann. Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht
16 möglich.
- 17 2. Abstimmungen sind, wenn nicht anders geregelt, offen und erfolgen per
18 Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds wird eine Abstimmung geheim
19 durchgeführt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen
20 Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Begründung

Bisheriger Text